

Merkblatt für Studierende zum Arbeits-, Gesundheits- Brand und Umweltschutz

HTWK LEIPZIG

**Zum AGUM
der HTWK Leipzig**



Sobald Sie Zugriff auf das Intranet der HTWK Leipzig haben, finden Sie alle relevanten Informationen zum Arbeitsschutz auf der Plattform AGUM.

Stand: August 2026

Einleitung

Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) legt großen Wert auf gesunde Arbeits- und Studienbedingungen in einem barrierefreien Umfeld. Als Grundlage einer "Gesunden Hochschule" fördern wir aktiv den Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz. Unser Ziel ist es, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden, materielle Werte zu erhalten und Ressourcen nachhaltig zu schonen.

Im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften ist die HTWK Leipzig verpflichtet, ihre Studierenden im Bereich Arbeits- und Brandschutz zu unterweisen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Studierenden, sondern auch dem Wohlergehen Dritter. Die Fürsorgepflicht der Hochschule steht dabei im Vordergrund.

Studierende tragen ebenfalls eine Mitverantwortung für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit während des Studiums sowie für den Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Gesundheitsschutz an der Hochschule. Sie sind verpflichtet, gemäß den erhaltenen Unterweisungen und Anordnungen der Hochschule zu handeln und entsprechende Maßnahmen zu unterstützen. Dies umfasst die Vermeidung von Arbeitsunfällen, die Einhaltung des Brandschutzes, die Prävention von Berufskrankheiten sowie das Mitwirken bei der Ersten Hilfe. Diese Regelungen gelten auch für Tätigkeiten, die außerhalb der Hochschule im Rahmen der Lehre durchgeführt werden, wie beispielsweise Praktika, Exkursionen und Workshops.

Neben diesen allgemeinen Vorgaben sind die hochschulweiten Ordnungen, insbesondere die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie die jeweiligen Labor-, oder Werkstattordnungen, zu beachten. Detaillierte Informationen und Verhaltensregeln zu den jeweiligen Tätigkeiten erhalten Sie durch spezielle Unterweisungen der Lehrkräfte sowie durch Betriebsanweisungen.

Die rechtlichen Grundlagen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes basieren auf Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (wie beispielsweise den DGUV Vorschriften und Regeln) sowie technischen Regelwerken, die es zu befolgen gilt.

Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner für Arbeits- und Brandschutz ist neben der zuständigen Lehrkraft oder der Leitung der jeweiligen Werkstatt bzw. des Labors die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie erreichen diese unter folgender Adresse:

Dezernat Technik

Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig,

Telefon: 0341/3076-6455

Mobil: 0176 10142388

Für Tätigkeiten außerhalb der Hochschule, insbesondere in externen Praktikumsbetrieben, gelten zusätzlich die dortigen Sicherheitsregeln und Unterweisungen. Für betriebliche Praktika ist in der Regel der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs zuständig.

1 Geltung, Schutz und Verantwortung

Für wen und wann gilt dieses Merkblatt?

Die Regeln gelten für Studierende bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Labor- und Werkstatttätigkeiten, Hochschulsport, von der Hochschule organisierten Exkursionen und sonstigen studienbezogenen Tätigkeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich der HTWK Leipzig. Für einzelne Bereiche gelten ergänzend insbesondere Hausordnung, Brandschutzordnung, Labor- und Werkstattordnungen, Betriebsanweisungen sowie die Weisungen der verantwortlichen Lehr- und Aufsichtspersonen.

VOR BEGINN: Gefährliche oder unbekannte Tätigkeiten dürfen erst nach der erforderlichen Unterweisung und ausdrücklichen Freigabe aufgenommen werden.

Unterweisung und Sicherheitscheck

Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit, bei wesentlichen Änderungen und erforderliche falls wiederholt erfolgen; für Studierende sieht die DGUV Branchenregel Hochschule grundsätzlich mindestens eine jährliche, dokumentierte Unterweisung vor. Die Teilnahme und – soweit vorgesehen – die Kenntnisnahme sind zu bestätigen.

1 Unterweisung	2 Freigabe	3 Schutz	4 Notfallweg
Gefahren und Regeln verstanden?	Tätigkeit, Raum und Gerät zugelassen?	Schutzeinrichtungen und PSA vollständig?	Not-Aus, Erste Hilfe, Fluchtweg und Meldestelle bekannt?

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Studierende sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c SGB VII während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gesetzlich unfallversichert. Entscheidend ist, dass die konkrete Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Versichert sind grundsätzlich auch die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Ob im Einzelfall Versicherungsschutz besteht, entscheidet der zuständige Unfallversicherungsträger.

Regelmäßig umfasst	Regelmäßig nicht umfasst
Lehrveranstaltungen, Prüfungen, angeordnete bzw. organisierte Labor-, Werkstatt- und Exkursionstätigkeiten, Bibliotheksbesuch mit Studienbezug, Hochschulsport im Verantwortungsbereich der HTWK, unmittelbare versicherte Wege	rein private Tätigkeiten, eigenwirtschaftliche Unterbrechungen und Unternehmungen ohne organisatorischen Bezug zur Hochschule

Der Schutz bezieht sich vor allem auf Personenschäden. Reine Sachschäden werden grundsätzlich nicht ersetzt; beschädigte oder verlorene Hilfsmittel, etwa eine Brille, können nach § 8 Abs. 3 SGB VII einbezogen sein.

Pflichten der Studierenden

1. Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitskennzeichnungen und Weisungen der verantwortlichen Personen beachten.
2. Arbeitsmittel, Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß benutzen.
3. Erkannte Gefahren, Mängel, Beinaheunfälle und Unfälle unverzüglich melden.
4. Andere Personen nicht gefährden und Schutzmaßnahmen nicht entfernen, umgehen oder unwirksam machen.
5. Nur Tätigkeiten durchführen und Bereiche betreten, für die eine Freigabe oder Berechtigung besteht.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

Ordnung, Sauberkeit und sichere Wege

1. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen und Hydranten jederzeit freihalten.
2. Feuerlöscher, Brandmelder, Verbandmaterial, Not-Aus-Einrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitskennzeichnungen dürfen weder verdeckt noch verstellt oder manipuliert werden.
3. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden oder anderweitig offengehalten werden. Feststellanlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
4. Stolperstellen, ausgelaufene Flüssigkeiten, beschädigte Bauteile und sonstige Gefahren unverzüglich beseitigen lassen oder bis zur Beseitigung sichern und melden.
5. Auf dem Hochschulgelände gelten die Straßenverkehrsordnung und die ausgeschilderten Verkehrs- und Parkregelungen.

Mängel und unmittelbare Gefahren

Mängel an Gebäuden, Arbeitsmitteln oder Schutzeinrichtungen sind sofort der verantwortlichen Lehr- oder Aufsichtsperson, der Labor- bzw. Werkstattleitung oder dem Dezernat Technik zu melden. Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ist die Tätigkeit abubrechen. Soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist, sind der Gefahrenbereich zu sichern und gefährdete Personen zu warnen.

KEINE EIGENREPARATUR: Defekte Maschinen, elektrische Geräte oder Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb nehmen bzw. kennzeichnen lassen und nicht selbst reparieren.

Elektrische Geräte

1. Nur geeignete, unbeschädigte und für den Einsatz freigegebene Geräte verwenden. Bei sichtbaren Schäden, ungewöhnlicher Erwärmung, Geruch, Funkenbildung oder fehlendem erforderlichem Prüfnachweis: nicht benutzen und melden.
2. Vor Eingriffen, Reinigung oder Störungsbeseitigung das Gerät nach Anweisung sicher stillsetzen und gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern.
3. Private Geräte für Labor-, Werkstatt- oder Projektzwecke dürfen nur nach vorheriger Freigabe und gegebenenfalls erforderlicher Prüfung verwendet werden.
4. Private Heiz-, Koch- oder Klimageräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies für den jeweiligen Bereich ausdrücklich zugelassen ist.
5. Akkus und Ladegeräte bei Beschädigung, Verformung, ungewöhnlicher Erwärmung oder Geruch nicht weiter benutzen. Nur geeignete Ladegeräte und freigegebene Ladeorte verwenden; Rettungswege und brennbare Unterlagen sind freizuhalten.

Gesundes Lernen und körperliche Belastungen

1. Bildschirm- und Lernarbeitsplätze so einstellen, dass eine möglichst aufrechte, wechselnde Haltung möglich ist; Blendung und Reflexionen vermeiden und regelmäßig Bewegung einplanen.
2. Lasten körpernah und kontrolliert bewegen. Geeignete Hilfsmittel verwenden oder Unterstützung anfordern, statt unübersichtliche oder zu schwere Lasten allein zu tragen.
3. Anhaltende Beschwerden oder auffällige Belastungen frühzeitig ansprechen, damit Lern- oder Arbeitsbedingungen geprüft und angepasst werden können.

Alkohol, Cannabis, Drogen und beeinträchtigende Medikamente

Wer infolge von Alkohol, Cannabis, anderen berauschenden Mitteln, Medikamenten, Übermüdung oder Krankheit erkennbar nicht in der Lage ist, eine Tätigkeit sicher auszuführen, darf insbesondere an gefährlichen Tätigkeiten nicht teilnehmen. Eine Beeinträchtigung ist der verantwortlichen Person mitzuteilen. Über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wird stets anhand der Umstände des Einzelfalls entschieden; ein pauschaler automatischer Wegfall tritt nicht allein durch den Konsum ein.

Umweltbewusst handeln

Wasser und Energie sparsam verwenden, Räume sachgerecht lüften und Geräte nach Gebrauch abschalten. Abfälle vermeiden und ausschließlich über die vorgesehenen, gekennzeichneten Entsorgungswege

abgeben. Stoffe oder Laborabfälle dürfen nur dann in Ausgüsse oder die Kanalisation gelangen, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

3 Labore, Werkstätten und besondere Gefährdungen

Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen

1. Maschinen und Werkzeuge nur nach dokumentierter Einweisung, mit der erforderlichen Berechtigung und entsprechend Bedienungsanleitung, Betriebsanweisung und Bereichsordnung benutzen.
2. Schutzeinrichtungen niemals entfernen, überbrücken, blockieren oder anderweitig unwirksam machen.
3. Bei Störungen: Maschine sicher stillsetzen, Energiezufuhr nach Anweisung unterbrechen, gegen Wiedereinschalten sichern und Mangel melden.
4. Alleinarbeit ist unzulässig, wenn Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung oder Bereichsordnung eine zweite Person oder Aufsicht verlangt.
5. Für Tätigkeiten mit besonderem Befähigungsnachweis – etwa das Führen bestimmter Maschinen oder der Einsatz einer Motorkettensäge – muss der geforderte Nachweis vorliegen.
6. Nur geeignete Leitern, Tritte und Gerüste verwenden. Arbeiten mit Absturzgefahr oder Gefahr durch herabfallende Gegenstände bedürfen festgelegter Schutzmaßnahmen und einer Absicherung des Gefahrenbereichs.
7. Nach Abschluss der Tätigkeit Arbeitsmittel sicher stillsetzen, den Arbeitsplatz ordnungsgemäß hinterlassen und festgestellte Mängel melden.
8. Scharfe, spitze oder sonst gefahrbringende Gegenstände nicht lose in der Kleidung tragen; Schmuck, Uhren und Schlüsselbänder ablegen, wenn sie sich verfangen oder andere Gefahren verursachen können.

Kleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung und der jeweiligen Unterweisung. Die HTWK Leipzig legt fest, welche PSA erforderlich ist, und stellt sie nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung. Studierende müssen die bereitgestellte oder ausdrücklich zugelassene PSA bestimmungsgemäß verwenden, vor Gebrauch auf erkennbare Mängel prüfen und Schäden unverzüglich melden.

Gefährdung	Typische Schutzmaßnahmen – verbindlich ist die Unterweisung
Mechanische Bearbeitung	Schutzbrille, geeignete Arbeitsschuhe, enganliegende Kleidung; Haare sichern; Schmuck und Schlüsselbänder ablegen
Lärm / Staub	Geeigneter Gehör- und Atemschutz; Absaugung benutzen; Expositionsbereich begrenzen
Chemische / biologische Stoffe	Schutzbrille, geeignete Handschuhe und Schutzkleidung; Hygiene- und Dekontaminationsregeln beachten
Absturz / Höhe	Kollektive Absturzsicherung vorrangig; erforderlichenfalls geeignete PSA gegen Absturz und besondere Unterweisung

Gefahrstoffe, Biostoffe, Laser, Strahlung und Druckgase

1. Tätigkeiten nur nach besonderer Unterweisung und nach Maßgabe der Betriebsanweisung durchführen.
2. Kennzeichnungen, Sicherheitsdatenblätter, Zutrittsbeschränkungen und Hygienepläne beachten.
3. Essen, Trinken, Rauchen, Kosmetika und Lebensmittel sind in entsprechend gekennzeichneten Gefahrenbereichen verboten.
4. Stoffe nur in zugelassenen und eindeutig gekennzeichneten Behältnissen verwenden; Umfüllen, Mischen, Lagern und Entsorgen nur nach Anweisung.
5. Verschüttungen, Freisetzungen, Kontaminationen, Nadelstichverletzungen sowie Haut- oder Augenkontakt sofort melden und Notfallmaßnahmen der Betriebsanweisung einleiten.

4 Brandschutz und Evakuierung

Brände verhüten

1. Rauchen ist in Gebäuden und in nicht freigegebenen Bereichen verboten. Zigarettenreste ausschließlich vollständig gelöscht in den vorgesehenen feuerfesten Behältern entsorgen.
2. Offene Flammen, Heißenarbeiten sowie Tätigkeiten mit Rauch-, Staub-, Dampf- oder Nebelentwicklung sind nur zulässig, wenn sie für die Aufgabe erforderlich, ausdrücklich freigegeben und mit den festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
3. Brennbare Stoffe nur in zulässigen Mengen und an den vorgesehenen Orten lagern. Flure, Treppenträume und Rettungswege sind keine Lagerflächen.
4. Automatische Brandmeldeanlagen beachten. Geplante alarmrelevante Arbeiten vorab über die verantwortliche Stelle mit dem Dezernat Technik abstimmen.

Verhalten im Brandfall

1 Brand melden	2 Menschen schützen	3 Löschen – nur ohne Eigengefahr
Handfeuermelder betätigen und 112 anrufen. Ort, Ereignis, Betroffene und Rückfragen klären.	Warnen, hilfsbedürftige Personen unterstützen, gekennzeichnete Fluchtwege nutzen, Türen schließen, Aufzüge nicht benutzen, Sammelplatz aufsuchen.	Entstehungsbrand nur mit geeignetem Löschmittel bekämpfen, wenn Fluchtweg gesichert und kein persönliches Risiko besteht. Im Zweifel sofort räumen.

HTWK-ALARMSYSTEME: Ein mit HAUSALARM gekennzeichneteter Handmelder alarmiert nur das Gebäude – die Feuerwehr muss zusätzlich über 112 gerufen werden. Ein Melder mit FEUERWEHR oder FEUERALARMA alarmiert die Feuerwehr direkt. Ist das System unklar, immer 112 wählen. Das Dezernat Technik ist zusätzlich unter +49 174 3413227 zu informieren.

REIHENFOLGE: Eigenschutz – Menschenrettung – Alarmierung – Brandbekämpfung. Personen haben immer Vorrang vor Sachwerten.

Evakuierung

1. Alarm- und Räumungsanweisungen unverzüglich befolgen und das Gebäude zügig, aber ohne Panik verlassen.
2. Gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge nutzen; niemals zum Arbeitsplatz zurückkehren, um Gegenstände zu holen.
3. Personen mit erkennbarem Unterstützungsbedarf im Rahmen der eigenen Möglichkeiten und des örtlichen Evakuierungskonzepts helfen; Aufzüge nicht benutzen.
4. Am vorgesehenen Sammelplatz bleiben, Anwesenheitsfeststellungen unterstützen und Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen.
5. Das Gebäude erst nach ausdrücklicher Freigabe durch Feuerwehr, Polizei oder Einsatzleitung wieder betreten.

Notruf – die wichtigsten Angaben

Wo?	Was?	Wie viele?	Welche Verletzungen / Gefahren?	Warten
Gebäude, Raum, Zugang	Art des Ereignisses	Zahl der Betroffenen	Erkennbarer Zustand	Nicht auflegen; Rückfragen beantworten

5 Erste Hilfe und Unfallanzeige

ALLE UNFÄLLE SIND ANZUZEIGEN: Jeder Unfall mit möglichem Zusammenhang zum Studium, Hochschulsport oder versicherten Weg ist unverzüglich hochschulintern anzuzeigen – auch eine scheinbar geringfügige Verletzung und unabhängig davon, ob ärztliche Behandlung erfolgt.

Erste Hilfe

Ruhe bewahren, Eigenschutz beachten, Unfallstelle sichern und im Rahmen der eigenen Fähigkeiten helfen. Bei schweren Verletzungen, Bewusstlosigkeit, Atemnot, starker Blutung, Vergiftung, Stromunfall oder unklarer Lage sofort 112 wählen. Die Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323c StGB besteht nur, soweit Hilfe erforderlich und den Umständen nach zumutbar ist, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten.

1. Ersthelfende hinzuziehen und Rettungsdienst einweisen.
2. Betroffene nicht unnötig bewegen; lebensrettende Sofortmaßnahmen haben Vorrang.
3. Auch kleinere Erste-Hilfe-Leistungen datenschutzgerecht dokumentieren lassen; die Aufzeichnungen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

Herz-Kreislauf-Stillstand und Defibrillator

Keine Reaktion / keine normale Atmung	AED – automatisierter externer Defibrillator
Sofort 112 rufen lassen, Wiederbelebung beginnen und den Anweisungen der Leitstelle folgen.	Gerät holen lassen, einschalten und den gesprochenen Anweisungen folgen. Die Wiederbelebung nur für Analyse und Schockabgabe unterbrechen.

So läuft die Unfallanzeige ab

1. **Sofort versorgen:** Erste Hilfe leisten, bei Bedarf 112 rufen und weitere Gefahren abstellen lassen.
2. **Unverzüglich melden:** Die zuständige Ansprechperson der Fakultät informieren, zum Beispiel Dekanin oder Dekan. Bei Sportunfällen sind die Mitarbeitenden des Hochschulsports zuständig.
3. **Formular ausfüllen:** Die Unfallanzeige für Studierende vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen; Unfallhergang, Ort, Tätigkeit, Verletzung und Beteiligte konkret beschreiben. Zeuginnen und Zeugen benennen und die Situation – nur soweit gefahrlos und datenschutzgerecht möglich – dokumentieren.

4. **Über die Fakultät weiterleiten:** Die zuständige Person unterzeichnet und leitet das Formular an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weiter. Diese übernimmt das weitere Verfahren gegenüber Unfallkasse Sachsen und Dezernat Studienangelegenheiten.
5. **Ärztliche Behandlung kennzeichnen:** Der behandelnden Praxis mitteilen, dass es sich um einen Hochschul- oder Wegeunfall handelt. Nach dem HTWK-Verfahrenshinweis ist bei einer über reine Erste Hilfe hinausgehenden ärztlichen Behandlung grundsätzlich eine Durchgangsärztin oder ein Durchgangsarzt aufzusuchen. In medizinischen Notfällen hat die schnellstmögliche Versorgung Vorrang.

Beinaheunfälle und schwere Ereignisse

Ein Beinaheunfall ist ein sicherheitsrelevantes Ereignis ohne eingetretenen Personenschaden. Er ist keine Unfallanzeige im gesetzlichen Sinn, muss aber unverzüglich der verantwortlichen Person gemeldet werden, damit Ursachen beseitigt und vergleichbare Unfälle verhindert werden können. Bei tödlichen Unfällen, Massenunfällen oder Unfällen mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden ist neben dem Notruf sofort die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren; die unverzügliche Meldung an die Unfallkasse veranlasst die Hochschule.

Warum die HTWK Leipzig ausnahmslos jeden Unfall verlangt

Die hochschulinterne Anzeigepflicht ist bewusst weiter gefasst als die gesetzliche Mindestvoraussetzung für die Anzeige an den Unfallversicherungsträger. Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGB VII ist bei Studierenden eine gesetzliche Unfallanzeige insbesondere erforderlich, wenn infolge des Unfalls ärztliche Behandlung notwendig ist oder der Unfall tödlich verläuft. An der HTWK müssen Studierende diese rechtliche Schwelle nicht selbst beurteilen: Jeder Unfall wird angezeigt; die Hochschule klärt die weiteren Schritte. So können Spätfolgen nachgewiesen und Präventionsmaßnahmen veranlasst werden.

FRIST: Bitte sofort melden und das Formular schnellstmöglich vervollständigen. Nur so kann die Hochschule die gesetzliche Drei-Tage-Frist ab Kenntnis des anzeigepflichtigen Unfalls sicher einhalten.

6 Besondere Situationen

Schwangerschaft und Stillzeit

Das Mutterschutzgesetz gilt für Studentinnen, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder ein im Studium verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolviert wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Eine Schwangerschaft oder Stillzeit sollte der Hochschule möglichst früh mitgeteilt werden. Die Mitteilung ermöglicht eine anlassbezogene

Gefährdungsbeurteilung und erforderliche Schutzmaßnahmen; ohne Kenntnis kann die Hochschule individuelle Maßnahmen regelmäßig nicht verlässlich umsetzen.

1. Frühzeitig die zuständige Fakultät bzw. das Studienbüro und die verantwortliche Lehrperson ansprechen.
2. Besondere Gefährdungen durch Gefahr- oder Biostoffe, ionisierende Strahlung, schwere körperliche Belastung sowie Nacht-, Sonn- oder Feiertagstätigkeiten vorab prüfen lassen.
3. Ziel ist die sichere Fortsetzung des Studiums ohne Benachteiligung; zunächst sind Arbeitsbedingungen anzupassen, bevor Tätigkeiten eingeschränkt werden.

Eingriffe in Gebäude und technische Anlagen

Bohrungen, Befestigungen, Durchbrüche, Veränderungen an Wänden, Böden oder Decken sowie Installationen an Elektro-, Brandmelde-, Lüftungs-, Medien- oder sonstigen technischen Anlagen sind ohne vorherige schriftliche Freigabe unzulässig. Das gilt auch für Ausstellungen, Kunstwerke, Messe- und Projektaufbauten. Anfragen sind rechtzeitig über das Dezernat Technik einzureichen; dieses koordiniert erforderliche Zustimmungen mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB).

WICHTIG: Eine Lehr- oder Projektaufgabe ersetzt keine bauliche Freigabe. Eigenmächtige Veränderungen können Rückbau-, Schadensersatz-, ordnungs- oder strafrechtliche Folgen haben.

Exkursionen, Praktika und Tätigkeiten außerhalb der HTWK Leipzig

Bei von der HTWK organisierten Tätigkeiten gelten zusätzlich die Regeln des jeweiligen Einsatzortes. Die verantwortliche Person muss vor Beginn Zuständigkeiten, Notfallwege und erforderliche Unterweisungen klären. Bei betrieblichen Praktika ist in der Regel der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs zuständig; maßgeblich sind Organisation und Eingliederung im Einzelfall. Für Auslandsaufenthalte ist der Versicherungsschutz vor Reisebeginn mit der Hochschule, dem Praktikumsbetrieb und gegebenenfalls der Unfallkasse zu klären. Ergänztender privater Unfall- und Auslandsreisekrankenversicherungsschutz kann sinnvoll sein.

Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten

Zutritt und Tätigkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten bedürfen der vorgesehenen Genehmigung. Für gefährliche Tätigkeiten ist Alleinarbeit ausgeschlossen, wenn eine Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung oder Bereichsregel dies vorsieht. Notrufmöglichkeit, Aufsicht und Hilfeleistung müssen organisatorisch sichergestellt sein.

Psychische Belastungen, Konflikte und Krisen

Auch psychische Belastungsfaktoren gehören nach der DGUV Branchenregel Hochschule zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Anhaltende Überforderung, Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, Konflikte

oder belastende Ereignisse sollten frühzeitig gegenüber einer geeigneten Ansprech- oder Beratungsstelle thematisiert werden. Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung gilt: 112 beziehungsweise 110 wählen.

Individueller Unterstützungsbedarf

Wer aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder vorübergehenden Einschränkung im Notfall Unterstützung benötigt, sollte dies – soweit gewünscht und erforderlich – frühzeitig mit der verantwortlichen Stelle klären. Ziel sind geeignete, diskriminierungsfreie Schutz- und Evakuierungsmaßnahmen. Im Ereignisfall gelten die örtlichen Alarm- und Evakuierungspläne.

7 Bedrohungslagen, Kontakte und Rechtsgrundlagen

Telefonische Gewalt- oder Bombendrohung

1. Gespräch nicht provozierend unterbrechen; ruhig bleiben und – soweit gefahrlos möglich – Notizen fertigen.
2. Uhrzeit, angezeigte Rufnummer, genauen Wortlaut, Stimme, Sprache bzw. Dialekt, Hintergrundgeräusche und weitere Auffälligkeiten festhalten.
3. Unmittelbar danach Polizei über 110 und die intern verantwortliche Stelle informieren; deren Anweisungen befolgen.

Akute Bedrohungs- oder Amoksituation

Wenn eine sichere Flucht möglich ist, den Gefahrenbereich verlassen. Andernfalls Deckung suchen, Raum sichern, Mobiltelefon lautlos stellen und 110 wählen. Beobachtungen knapp und sachlich mitteilen. Keine Eigengefährdung durch Erkundung oder Eingreifen. Deckung erst nach eindeutiger Entwarnung durch Polizei oder Einsatzleitung verlassen.

Zentrale Kontakte

Anlass	Kontakt
Akuter medizinischer Notfall / Brand	112
Polizeilicher Notfall / Bedrohung	110

Anlass	Kontakt
Technische Havarie – Rufbereitschaft DT	+49 341 3076-4444
Zusatzmeldung an DT bei Brandalarm	+49 174 3413227
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Dipl.-Ing. Steffen Schindhelm · +49 341 3076-6455 · +49 176 10142388 · steffen.schindhelm@htwk-leipzig.de
Unfallmeldung Studierende	Zuständige Ansprechperson der Fakultät; bei Sportunfällen Mitarbeitende des Hochschulsports
Unfallkasse Sachsen	Rosa-Luxemburg-Straße 17 a · 01662 Meißen · +49 3521 724-0

VORRANG SPEZIELLER REGELN: Bei Widersprüchen oder weitergehenden Anforderungen gelten Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Vorgaben sowie die jeweils einschlägige Haus-, Brandschutz-, Labor- oder Werkstattordnung und die konkrete Unterweisung.